

## **Besonderheiten bei der Insolvenzantragspflicht im Rahmen der Corona Krise**

(Version 1.0 vom 17.03.2020)



**Im Rahmen des am 13.03.2020 beschlossenen Schutzschirmpaketes durch die Bundesregierung soll die Insolvenzantragspflicht im Rahmen der Corona Krise ausgesetzt werden bis zum 30.09.2020.**

Zitat | Datum 16. März 2020 | Person Christine Lambrecht (Bundesjustizministerin):

„Bis zum 30.09.2020 setzen wir die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen aus. Mit diesem Schritt tragen wir dazu bei, die Folgen des Ausbruchs des Coronavirus für die Realwirtschaft abzufedern.“

Wir wollen verhindern, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb flankieren wir das von der Bundesregierung bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen. Mit diesem Schritt tragen wir dazu bei, die Folgen des Ausbruchs für die Realwirtschaft abzufedern.“

### **Links:**

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620\\_Insolvenzantragspflicht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html)

(Quelle: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de))